



BAD TABARZ

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Bad Tabarz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Bad Tabarz zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze nach § 2 werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Bad Tabarz für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte;
- d) die Entsorgungskosten.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Bad Tabarz ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Härtefallklausel

Die Gemeinde Bad Tabarz kann von Kostenersatzansprüchen ganz oder teilweise Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. November 2017, nebst allen Änderungen, außer Kraft.

Bad Tabarz, den 18.3.24

David Ortmann
Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bad Tabarz

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Gemeinde Bad Tabarz nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister	25,00 €
andere Einsatzkräfte	15,00 €

1.4 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	15,00 €
--	---------

erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Grundkosten je Einsatzstunde (2.1) und die Einsatzkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Grundkosten

Die Vorhaltekosten für Fahrzeuge und Personal werden über die Grundkosten je Einsatzstunde abgerechnet. Vorhaltekosten sind die Kosten, die nicht aufgrund des Einsatzes

entstehen (Einsatzkosten) jedoch Vorgehalten werden müssen um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr aufrecht zu halten (z.Bsp. Grundstückskosten, Versicherungen, Personal).

Die Grundkosten betragen pro Einssatzstunde 13,34 €.

2.2 Einsatzstundenkosten

Mit den Einsatzstundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Einsatzkleidung) abzugelten, deren Kosten nicht als Vorhaltekosten den Grundkosten zuzurechnen sind. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Einsatzstundenkosten erhoben.

Die Einsatzstundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2.1 Löschfahrzeuge

Kosten je Einssatzstunde

LF 16-TS (siehe DIN 14 530 - 8)	<u>114,54 €</u>
TLF 16/25 (siehe DIN 14 530 - 20)	<u>231,31 €</u>
TLF 3000 (siehe DIN 14530 -22)	<u>114,54 €</u>

2.2.2 Feuerwehranhänger (FwA)

Kosten je Einsatzstunde

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520)	<u>25,00 €</u>
FwA für	
- Schaummittel	<u>25,00 €</u>
- Schlauch	<u>25,00 €</u>

2.2.3 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr

Kosten je Einsatzstunde

Kdow (siehe DIN 14507 Teil 5)	<u>76,04 €</u>
FT 191 MTW	<u>48,02 €</u>
KV 335 Quad Bombardier	<u>55,02 €</u>

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Tauchpumpe mit Ableitungsschlauch	29,47 €
Tragkraftspritze TS 8	140,71 €
Lüfter	61,44 €
Motorsäge	20,66 €
Beleuchtungssatz	8,02 €
Stromerzeuger bis 13,8 kVA	63,97 €
Steckleitersatz	5,00 €
Druckschlauch B	2,83 €
Druckschlauch C	2,30 €
Druckschlauch D	2,05 €
Schlauchbrücke	2,81 €

Nass-Trocken-Sauger	6,03 €
---------------------	--------

2.4 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

2.5 Einzelkosten

Als Einzelkosten werden solche Kosten benannt, die direkt dem Einsatz bzw. der Dienstleistung zugeordnet werden können, wie z. B. Kosten für Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver und Zylinderschlösser (die Ausföhlung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit), werden zum Einkaufspreis (inkl. Mehrwertsteuer), zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 v. H. des Einkaufspreises in Rechnung gestellt.

2.6 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten für die eingesetzten Feuerwehrleute werden ab 4 Stunden Einsatzzeit mit 5,00 € je Kamerad berechnet. Bei einer Einsatzzeit über 12 Stunden erfolgt eine erneute Berechnung dieses Beitrages.

3. Fehlalarme

Kosten für technischen Fehlalarm oder missbräuchliche Alarmierung werden entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Einsatzfahrzeuge, mindestens jedoch mit 421,77 € geltend gemacht.

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bad Tabarz

Die Gebühren für freiwillige Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalgebühren (Nr. 1) und dem Sachkostengebühren (Nr. 2) zusammen.

1. Personalgebühren

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganze Stundengebühr erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungen für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister	25,00 €
andere Einsatzkräfte	15,00 €

Soweit die Gemeinde den Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG) dem Arbeitgeber erstatten muss, kann Sie diesen zusätzlich ansetzen. Als Höchstbetrag je Stunde können 20,00 € festgesetzt werden.

1.4 Brandsicherheitswache

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

a) Einen sonstigen Bediensteten	20,00 €
b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	15,00 €

erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostengebühr

Die Sachkosten beziehen sich auf die Grundgebühr je Einsatzstunde (2.1) und die Einsatzkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Grundgebühr

Die Vorhaltekosten für Fahrzeuge und Personal werden über die Grundgebühr je Einsatzstunde abgerechnet.

Die Grundgebühren betragen pro Einsatzstunde 13,34 €.

2.2 Einsatzstundenkosten

Mit den Einsatzstundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten nicht als

Vorhaltekosten der Grundgebühr zuzurechnen sind. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Einsatzstundenkosten erhoben.

Die Einsatzstundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2.1 Löschfahrzeuge **Gebühr je Einsatzstunde**

LF 16-TS (siehe DIN 14 530 - 8)	<u>114,54 €</u>
TLF 16/25 (siehe DIN 14 530 - 20)	<u>231,31 €</u>
TLF 3000 (siehe DIN 14530 -22)	<u>114,54 €</u>

2.2.2 Feuerwehranhänger (FwA) **Gebühr je Einsatzstunde**

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520)	<u>25,00 €</u>
FwA für	
- Schaummittel	<u>25,00 €</u>
- Schlauch	<u>25,00 €</u>

2.2.3 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr **Gebühr je Einsatzstunde**

Kdow (siehe DIN 14507 Teil 5)	<u>76,04 €</u>
FT 191 MTW	<u>48,02 €</u>
KV 335 Quad Bombardier	<u>55,02 €</u>

2.3 Arbeitsstundengebühren

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundengebühren berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Tauchpumpe mit Ableitungsschlauch	29,47 €
Tragkraftspritze TS 8	140,71 €
Lüfter	61,44 €
Motorsäge	20,66 €
Beleuchtungssatz	8,02 €
Stromerzeuger bis 13,8 kVA	63,97 €
Steckleitersatz	5,00 €
Druckschlauch B	2,83 €
Druckschlauch C	2,30 €
Druckschlauch D	2,05 €
Schlauchbrücke	2,81 €
Nass-Trocken-Sauger	6,03 €

2.6 Verpflegungsgebühren

Verpflegungsgebühren für die eingesetzten Feuerwehrleute werden ab 4 Stunden Einsatzzeit mit 5,00 € je Kamerad berechnet. Bei einer Einsatzzeit über 12 Stunden erfolgt eine erneute Berechnung dieses Beitrages.